

30.04.90

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüse-Jungpflanzen und des Vermehrungsmaterials mit Ausnahme von Saatgut

KOM(89) 649 endg.; Ratsdok. 4022/90

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und

der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich Harmonisierungsvorhaben, die dazu beitragen, die Qualität und Gesundheit des in den Verkehr kommenden Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Gemüsearten sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen im Gemeinsamen Markt auszuschließen. Die vorgesehenen Kontrollen und Maßnahmen erfordern einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der nicht erfüllbar ist und zum Teil besser für Aufgaben im Pflanzenschutz eingesetzt werden sollte. Unter Berücksichtigung der gleichzeitig vorgesehenen Regelungen für Pflanzen von Zierpflanzenarten und Pflanzen von Obstarten kann dieser Aufwand mit der vorhandenen Personalausstattung nicht bewältigt werden.

Ausgeliefert am 30. APR. 1990

169/1/90

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf folgende Änderungen mit Nachdruck hinzuwirken:

- Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereichs ist statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie zu wählen (wie auch bei der Regelung des Verkehrs mit Gemüsesaatgut).
- Die Aufnahme weiterer Arten in die Artenliste sollte wie bei der Richtlinie über den Verkehr mit Gemüsesaatgut durch den Rat erfolgen und nicht, wie vorgesehen, durch Ausschußverfahren vorgenommen werden.
- Die Abgabe kleiner Mengen an Letztverbraucher sollte noch stärker in die Eigenverantwortung des Inverkehrbringers gestellt werden.
- Beim Verkehr nur im lokalen Bereich sind nicht nur die Kennzeichnungsregelungen, sondern auch die amtlichen Kontrollmaßnahmen stark zu reduzieren, weil hier üblicherweise von einer einheitlichen Befallssituation ausgegangen werden kann.
- Die derzeitige Liste der Schaderreger sollte, insbesondere durch Streichung der samenbürtigen und bodenbürtigen, reduziert werden.
- Der Erlaß von weiteren Durchführungsvorschriften sollte nicht nach dem Verfahren des Beratenden Ausschusses vorgenommen, sondern einem Regelungsausschuß übertragen werden.